

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1251

## **Änderung der Verordnungen über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) und über die Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreiberei**

---

### **1. Erwägungen**

Im Jahr 2006 wurden die Führungsstrukturen der Amtschreibereien neu definiert und in der Folge unter einer Leitung beim Departementssekretariat des Finanzdepartementes zusammengefasst. Gleichzeitig wurden auch die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen des Amtschreiberei-Inspektorates im Verhältnis zu den Amtschreibereien präzisiert. Dieses ist für die fachliche Aufsicht über die Amtschreibereien und die fachliche Ausbildung der Mitarbeitenden der Amtschreibereien verantwortlich. Grundlage dafür bildet § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) und das vom Obergericht erlassene Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin vom 28. Oktober 1999, mit Änderungen vom 29. Juli 2011. Die neuen Strukturen und die Aufgabenteilung wie auch die regelmässigen Koordinationssitzungen zwischen dem Amtschreiberei-Inspektorat und der Leitung der Amtschreibereien haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Eine weitere Zusammenarbeitsform zwischen den Amtschreibereien, deren Leitung und dem Amtschreiberei-Inspektorat sowie dem Obergericht als oberste Fachaufsicht stellen die Fachkonferenzen dar, zu welchen das Amtschreiberei-Inspektorat einlädt. Fachkonferenzen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie dienen im Wesentlichen der Weiterbildung der Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und zur Information über Neuerungen oder Praxisänderungen im Fachaufgabenbereich der Amtschreibereien. Auch diese Zusammenarbeitsform hat sich seit Jahren bewährt und stellt mit den aufsichtsrechtlichen Instrumenten sicher, dass der fachliche Leistungsauftrag der Amtschreibereien nach den gesetzlichen Vorgaben erfüllt wird.

§ 18<sup>ter</sup> Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) sieht nebst der erwähnten Fachkonferenz vor, dass sich die Amtschreiber und Amtschreiberinnen unter der Leitung des Finanzdepartementes nach Bedarf zu Amtschreiberkonferenzen einfinden. Diese dienen gemäss Absatz 3 zur Besprechung von fachlichen und betrieblichen Problemen aus der Praxis der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreibereien ist die Amtschreiberkonferenz zudem bei der Besetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden, anzuhören.

Die Amtschreiberkonferenz in der Form, wie sie im RVOV abgebildet ist, wurde in den letzten Jahren durch die sogenannte Geschäftsleitungssitzung der Amtschreibereien abgelöst. Diese dient als Führungsinstrument der Leitung der Amtschreibereien und umfasst die gesamte Ebene der betrieblichen Steuerung der Amtschreibereien, welche auf dieser obersten Führungsstufe koordiniert werden muss. Sie befasst sich somit mit all jenen Themen, welche zur Erfüllung des gesamten Leistungsauftrages „Amtschreiberei-Dienstleistungen“ im Rahmen des Globalbudgets erforderlich sind und widmet sich nicht nur fachlichen oder betrieblichen Problemen, wie dies die RVOV einschränkend vorsieht. Die Einbindung einer Geschäftsleitung in die Führungsstruktur und die Prozessabläufe einer Organisation in der Grösse der Amtschreibereien stellt eine

gängige Form der operativen Führung dar und muss nicht mittels Verordnung geregelt werden. Die entsprechenden Hinweise in der RVOV können deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Dasselbe gilt für den Hinweis in der Verordnung über die Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreiberei im Zusammenhang mit der Anhörung der Amtschreibereikonferenz bei der Besetzung der Prüfungskommission. Diese wird grossmehrheitlich mit Notarinnen und Notaren der Amtschreibereien besetzt, weshalb die Selektion dieser Personen über die operative Leitung der Amtschreibereien und damit auch über die Geschäftsleitung erfolgen muss. Es ist deshalb überflüssig und organisationsrechtlich nicht notwendig, eine Anhörung der Geschäftsleitung zusätzlich auf Verordnungsstufe festzulegen. Hingegen soll neu der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin bei der Besetzung der Prüfungskommission konsultiert werden, damit das Amtschreiberei-Inspektorat, welches eine zentrale Rolle bei der Ausbildung der Fachpersonen einnimmt, ebenfalls in den Selektionsprozess eingebunden ist.

Die Bestimmungen in der RVOV zur Fachkonferenz unter der Leitung des Amtschreiberei-Inspektors sollen belassen, redaktionell jedoch leicht angepasst werden. Das Amtschreiberei-Inspektorat als Hilfsorgan des Obergerichtes sorgt für die fachliche Aufsicht in Form von Inspektionen, Erteilung von Instruktionen oder Erlass von Weisungen, ist ansonsten jedoch mit Ausnahme der Fachausbildung nicht in die operative Führung eingebunden. Es ist deshalb sachgerecht, das Amtschreiberei-Inspektorat mittels Verordnung zu legitimieren, Fachkonferenzen durchzuführen.

## **2. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **3. Beschluss**

Die Verordnungstexte werden beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departementssekretariat Finanzdepartement  
Obergericht  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien (6)  
Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp: Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS/BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 351      Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Oktober 2015.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.